

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 173/2023

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

09.11.2023

Betrifft: Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Ö/NÖ | Zuständigkeit | Ergebnis |
|-------------------------------------|----------------|------|---------------|----------------------|
| Technischer- und Umweltausschuss | 05.12.2023 | N | Vorberatung | einstimmig empfohlen |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 07.12.2023 | N | Vorberatung | einstimmig empfohlen |
| Gemeinderat | 14.12.2023 | Ö | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2018 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2024 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Sachverhalt

I. Sachverhalt

Im Stadtgebiet Albstadt gibt es nahezu 100 Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und dezentral über eine geschlossene Grube oder Kleinkläranlage entwässert werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Anwesen und Gaststätten im Außenbereich, die langfristig ohne Anschluss bleiben werden, da eine Erschließung finanziell nicht vertretbar bzw. technisch nicht machbar ist. Nicht angeschlossene Gebäude im Innenbereich werden engmaschig kontrolliert und sukzessive einem Anschluss zugeführt. Mittlerweile sind es allerdings nur noch sehr wenige Grundstücke, die im Innenbereich ohne Anschluss an die Kanalisation sind. Zum Teil besteht keine Anschlussmöglichkeit oder die Gebäude sind unbewohnt. Im Einzelfall wird auch vom Anschluss- und Benutzungszwang Gebrauch gemacht.

Der im Stadtbereich Albstadt verwirklichte Anschlussgrad liegt bei 99,66 %. In Baden-Württemberg liegt der durchschnittliche Anschlussgrad bei 99,5 %. Auf den überarbeiteten Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption (**Anlage 1**) wird verwiesen.

Die Stadt Albstadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS). Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben, die letztmalig zum 01.01.2023 angepasst wurden.

Die Entsorgung erfolgt gem. § 4 der Entsorgungssatzung durch die Stadt, die damit einen Dritten beauftragen kann. Derzeit ist die Firma ALBA aus Bad Saulgau im Rahmen einer vertraglichen Beauftragung für die Stadt Albstadt tätig.

II. Nachkalkulationen 2018 – 2021

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Um eine rechtlich unangreifbare Gebührenkalkulation gewährleisten zu können, ist es unter anderem erforderlich, die gebührenrechtlichen Ergebnisse zu ermitteln, fortzuschreiben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Satzungsgebers auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des § 14 Absatz 1 KAG dürfen Gebühren **höchstens** so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung **gedeckt** werden. Kostenüberdeckungen **sind** dabei innerhalb von 5 Jahren **auszugleichen**, Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2018 bis 2021 ist aus diesen Gründen eine Nachkalkulation anzufertigen. Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ergibt für die betroffenen Jahre eine **Unterdeckung** (siehe **Anlage 2**). Für das Kalenderjahr 2022 wird das gebührenrechtliche Ergebnis ermittelt, sobald das Rechnungsergebnis 2022 vorliegt.

III. Klärggebühr

Der Klärgebührenanteil wird für die Anlieferung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sowie für die Anlieferung von sonstigem Abwasser berechnet und ist eine Einnahme der zentralen Abwasserbeseitigung. Mit der Klärggebühr wird die Inanspruchnahme der Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung dokumentiert und ausgeglichen. Die Klärggebühr ist somit Bestandteil der gebührenrelevanten Kosten und beträgt entsprechend der

Abwassergebührenkalkulation **2024 2,1544 €/m³**. Das Abwasser, das zu einer öffentlichen Einrichtung aus einer dezentralen Anlage (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) gebracht wird, ist stärker verschmutzt als „normales“ häusliches Abwasser, weshalb es anhand von Umrechnungsfaktoren in „normales“ häusliches Abwasser umgerechnet wird. Diese Faktoren wurden in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 9/1997, Seiten 301, 302 und 308) veröffentlicht und der Mustersatzung (Abwassersatzung) beigefügt. Der Gemeindetag sieht dabei für die Anlieferung aus geschlossenen Gruben den Faktor 2 und bei der Anlieferung von Abwasser aus Kleinkläranlagen den Faktor 25 vor. Auf der Grundlage dieser Gewichtung ergibt sich ab 01.01.2024 für Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Klärgebühr in Höhe von **4,30 €** pro Kubikmeter. Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt die Klärgebühr ab 01.01.2024 pro Kubikmeter **53,85 €**.

IV. Transportkostenanteil

Der Transportkostenanteil der Firma ALBA, Bad Saulgau, wird im Rahmen der Preisgleitklausel auf der Grundlage der Gt-Info ab 01.01.2024 einschließlich eines Mautzuschlages um 10,61 % erhöht von bisher **22,30 € € pro m³** zuzüglich Mehrwertsteuer (**26,54 € brutto**) auf **24,67 €** zuzüglich Mehrwertsteuer (**29,35 € brutto**) je Kubikmeter Entsorgungsgut.

V. Gebührenkalkulation 2024 und Ausgleich der Unterdeckung aus 2018

Nach Maßgabe der §§ 13 – 17 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Grundlage für die geschätzten Gesamtkosten sind die Haushaltsplanansätze 2024 sowie die Verrechnungen aus dem Geschäftsjahr 2023, diese werden auf die 2024 voraussichtlich zu entsorgenden Kubikmeter Entsorgungsgut umgelegt. Für das Jahr 2024 wird auf der Grundlage der bisherigen Entsorgungsmengen eine zu entsorgende Menge prognostiziert mit **882 m³** für geschlossene Gruben und **20 m³** für Kleinkläranlagen.

Da die ermittelten Gesamtkosten auf eine relativ geringe Anzahl von Gebührenschauldern umgelegt werden, wirken sich schon kleinste Erhöhungen verstärkt auf die Gebührenhöhe aus. Einerseits gilt es, im Sinne der kommunalen Doppik den Ressourcenverbrauch weitgehend zu ersetzen. Auf der anderen Seite dient aber auch das Äquivalenzprinzip dem Schutz des Gebührenschauldners: Um diesen nicht unangemessen zu belasten, soll die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Das Umlagenverrechnungsmodell und erhöhte Transportkosten haben vor allem in den zurückliegenden Jahren in der Dezentralen Abwasserbeseitigung zu erheblichen Gebührenerhöhungen geführt. Auch in Zukunft wird es zu steigenden Transportkosten kommen. Gleichzeitig ist ein Rückgang der entsorgten Mengen zu verzeichnen, der Anteil der fixen Kosten je Kubik steigt dadurch. Durch die Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Kleininleiter kommt es zu weiteren finanziellen Belastungen der Anlagenbetreiber, wenn die entsorgte Abwassermenge der geschlossenen Gruben nicht plausibel ist bzw. eine Anlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Es wird daher vorgeschlagen, den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2018 aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Auch ohne einen Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2018 ergibt sich eine Gebühreobergrenze, die bei voller Kostendeckung zu einer Gebührenerhöhung von fast 40 % bei den Gebührensätzen für die geschlossenen Gruben, bei über 20 % bei den Gebührensätzen für die Kleinkläranlagen führen würde. Da das Abwasser aus geschlossenen Gruben häufig entsorgt werden muss, wäre dies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Gebührenschauldner.

Die in den **Jahren 2019 – 2021** entstandenen Unterdeckungen können noch in den darauffolgenden fünf Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Es wird empfohlen, die Gebührensätze entsprechend dem Gebührenvorschlag der Gebührenkalkulation 2024 anzupassen, da damit eine deutliche Steigerung des Kostendeckungsgrades erreicht werden kann und gleichzeitig dem Äquivalenzprinzip entsprochen wird. Auf die beiliegende Gebührenkalkulation 2024 mit einem Gebührenvorschlag (**Anlage 3, Abschnitt IV**) wird verwiesen.

VI. Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2018 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2024 geändert.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption

Anlage 2: Gebührennachkalkulation 2018 – 2021

Anlage 3: Gebührenkalkulation 2024

Anlage 4: Satzungsänderung